

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim

Vom 13. August 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim vom 20. September 1999 (KWMBI II S. 1039) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des weiterqualifizierenden Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen (Master of Business Administration and Engineering) ist es, den Studierenden eine wesentliche Erweiterung und Vertiefung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz eines vorangegangenen technisch-betriebswirtschaftlichen Vorstudiums zu vermitteln. Absolventen des Masterstudiums sollen im besonderen ein über das klassische Diplomstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken aufweisen und in der Lage sein, selbständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren einzusetzen sowie zu besonderem, verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft befähigt sein.

(2) Besondere Wertstellung wird bei der Masterausbildung auf eine internationale Einsatzfähigkeit des Absolventen gelegt, die sich neben der spezifischen Fachausbildung in besonderer Sprach- und Kulturkompetenz zeigt. Damit werden deutschsprachige Studenten intensiv auf ein internationales Aufgabenfeld vorbereitet.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen ist der Abschluss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesens, eines entsprechenden technisch-wirtschaftlich orientierten Studienganges oder eines Ingenieurstudiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Qualifikationsvoraussetzung ist außerdem das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gem. § 4.

§ 4

Eignungsfeststellung

(1) Die Eignung wird festgestellt durch

- Eine schriftliche Prüfung von 90-120 Minuten Dauer
- Ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber, in dem dieser seine Studienmotivation darzulegen hat.

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfungen können die Fachgebiete Englisch, Technik, Betriebswirtschaft und Informatik sein. Es wird erwartet, dass die Bewerber im Englischen über eine Sprachkompetenz verfügen, die dem Abschlussniveau der 11. Klasse eines Gymnasiums entspricht und dass sie in der Lage sind, komplexe

Aufgaben zu Themen aus dem Bereichen .der technischen Grundlagenfächer, der Produktionstechnik, der Logistik, der Kosten- und Leistungsrechnung, der Unternehmensführung, der Operation Research, das Informationsmanagement und Anwendungssysteme zu lösen.

(3) Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch zwei Professoren des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen, die vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen bestellt werden; entsprechendes gilt für die Durchführung des persönlichen Gespräches.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Prüfung in allen geprüften Fachgebieten von beiden Prüfern mit zumindest der Note „gut“ bewertet wurde und das persönliche Gespräch ergibt, dass der Bewerber über die für ein erfolgreiches Bestehen des Studiums erforderliche Motivation verfügt.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber im Studium nach § 3 Abs. 1 in allen in Absatz 2 aufgeführten Fachgebieten gute Prüfungsleistungen erzielt hat; hierbei muss der Durchschnitt der im Prüfungszeugnis aufgeführten Fachendnoten, die sich dem jeweiligen Fachgebiet zuordnen lassen, gleich oder besser 2,0 sein.

(6) Bei Bewerbern aus dem Ausland kann aufgrund einer Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission das persönliche Gespräch durch eine schriftliche Darlegung zur Studienmotivation ersetzt werden, wenn dem Bewerber die Teilnahme nicht zuzumuten ist.

§ 5 Regelstudienzeit

Das Studium umfasst 3 Studiensemester. Im 3. Studiensemester ist eine Master-Arbeit abzuleisten.

§ 6 Fächer, Stundenzahlen und Lehrveranstaltungen

(1) Die Fächer, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Zahl der zu vergebenden Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ersetzt.

(2) Alle Fächer sind entweder Modul-Fächer oder Wahlfächer:

1. Wahlpflichtfächer der Module sind Fächer, die innerhalb eines Moduls alternativ angeboten werden. Jeder Student muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen, um die erforderlichen Kreditpunkte innerhalb des Moduls zu erreichen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
2. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

Die für das Masterstudium angebotenen Modulfächer müssen vor Beginn eines Semesters vom Fachbereich beschlossen und definierten Lehrmodulen zugeordnet werden. Neben den in der Anlage festgelegten Fächern können den Modulen im Studienplan weitere Fächer zugeordnet werden.

(3) Die Fächerwahl aus den Modulen seitens der Studierenden muss durch die Prüfungskommission genehmigt werden. Diese kann die Entscheidungskompetenz auf den Vorsitzenden delegieren.

§ 7 Studienplan

(1) Der für das Masterstudium zuständige Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, welches sie erstmalig betreffen.

(2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:

- die modul- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer des Masterstudiums und ihre Stundenzahl bzw. Kreditpunkte,
- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach- und Studiensemester sowie die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt sind,
- die Studienziele und –Inhalte der einzelnen Fächer,
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnehmernachweisen.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche wählbaren Fächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 9 Wiederholungsprüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag des Studierenden auch vor Beginn des nachfolgenden Semesters wiederholt werden.

§ 10 Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der Abschluss von Fächern dieses Studiengangs im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten.

(2) Weist der Studierende die erforderliche Prüfungsleistung nach, so kann er ein Thema seiner Wahl für eine Masterarbeit (Abschlussarbeit) sowie zwei Prüfer dieser Arbeit vorschlagen. Wird ein Thema bis zum Verlauf von vier Wochen nach Beginn des dritten Studiensemesters nicht vorgeschlagen, obwohl die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, wird die Ausgabe des Themas der Masterarbeit auch ohne Vorschlag durch die Prüfungskommission veranlasst.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Sie kann maximal um 3 Monate verlängert werden, sofern die Gründe dafür vom Studierenden nicht zu vertreten sind.

(4) Die Masterarbeit kann sowohl in deutscher als auch englischer Sprache verfasst werden. Sie ist in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

§ 11 Fachstudienberatung

Hat ein Student nach zwei Fachsemestern nicht mindestens drei ausreichende Endnoten erzielt, so ist er verpflichtet, auf Aufforderung die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 12 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Masterarbeit und allen im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Fächern der Module und sonstigen Wahlpflichtfächern gebildet. Die Endnoten jedes Fachs und die Note der Masterarbeit werden gemäß den Kreditpunkten gewichtet.

§ 13

Masterprüfungszeugnis

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind mindestens 90 Kreditpunkte (CP) notwendig.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration and Engineering", Kurzform: "M.B.A. + Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2003 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufnehmen.
- (2) Bei Inkrafttreten einer neuen Studien- und Prüfungsordnung kann der zuständige Fachbereichsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung notwendig ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 19. Mai 2004 und Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 30. Juli 2004 Nr. XI/3-H 3444.RO.13-11/25 561.

Rosenheim, den 13. August 2004

Prof. Dr. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. August 2004 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. August 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. August 2004.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1 Ifd. Nr.	2 Modul und Fächer	3 SWS (1)	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfungen		7 Endnoten- bildende studien- begleitende LN (1)	8 Ergänzende Regelungen	9 Kredit- punkte (CP)
				Art und Dauer in Min.	ZV			
1	Modul "Technisch-orientierte Fächer"						(2), (9)	
1.1	Simulationstechnik	4	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	LN		5
1.2	Enterprise Resource Planning	4	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	LN		5
1.3	Technologie- und Innovationsmanagement	2	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	Klausur		3
2	Modul "Betriebswirtschaftlich-orientierte Fächer"						(3), (9)	
2.1	Unternehmensplanung	4	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	Klausur		5
2.2	Technischer Vertrieb	4	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	Klausur		5
2.3	Controlling	4	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	Klausur		5
2.4	Betriebliche Führung	4	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	Klausur		5
2.5	Beschaffungslogistik/ Materialwirtschaft	4	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	Klausur		5
3	Modul "Integrative Fächer"						(4), (9)	
3.1	Operations Research II	4	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	Klausur		5
3.2	Projektmanagement	2	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	Klausur		2
3.3	Wirtschaftsinformatik	4	SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	Klausur		5
4	Modul "Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer"						(5), (9)	
	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer							12
5	Modul "Fremdsprache"						(6), (9)	
5.1	Fremdsprache		SU, Ü	Schr.P. 90-180	/	LN		12
6	Modul "Praxis"							
6.1	Master Case Study (MCS)				mind. 30 CP	(10)	StA (7)	10
6.2	Master-Thesis				mind. 30 CP	LN	(8)	16
							Mindest-Kreditpunktzahl: (11)	90

(1) Näheres regelt der Studienplan

(2) Einzelne, im Modul aufgeführte Fächer können durch Fächer des Fächerkatalogs ersetzt werden, der für diese Fächergruppe im Studienplan festgelegt wurde. Die im Rahmen des Moduls zu wählenden Fächer müssen mindestens 13 Kreditpunkte umfassen.

(3) Einzelne, im Modul aufgeführte Fächer können durch Fächer des Fächerkatalogs ersetzt werden, der für diese Fächergruppe im Studienplan festgelegt wurde. Die im Rahmen des Moduls zu wählenden Fächer müssen mindestens 15 Kreditpunkte umfassen.

(4) Einzelne, im Modul aufgeführte Fächer können durch Fächer des Fächerkatalogs ersetzt werden, der für diese Fächergruppe im Studienplan festgelegt wurde. Die im Rahmen des Moduls zu wählenden Fächer müssen mindestens 12 Kreditpunkte umfassen.

(5) Einzelne, im Modul aufgeführte Fächer können durch Fächer des Fächerkatalogs ersetzt werden, der für diese Fächergruppe im Studienplan festgelegt wurde. Die im Rahmen des Moduls zu wählenden Fächer müssen mindestens 12 Kreditpunkte umfassen.

(6) Einzelne, im Modul aufgeführte Fächer können durch Fächer des Fächerkatalogs ersetzt werden, der für diese Fächergruppe im Studienplan festgelegt wurde. Die im Rahmen des Moduls zu wählenden Fächer müssen mindestens 12 Kreditpunkte umfassen.

(7) Voraussetzung zur Ableistung der Master Case Study ist der erfolgreiche Nachweis von mindestens 30 Kreditpunkten

(8) Voraussetzung zur Einreichung eines Themas für die Master-Thesis ist der erfolgreiche Nachweis von mindestens 30 Kreditpunkten

(9) Die Fächer des Moduls können im Studienplan um weitere Fächer ergänzt werden

(10) In diesem Fach werden keine endnotenbildende Noten vergeben; das Modul muss mit dem Vermerk "mit Erfolg" abgelegt werden

(11) Nenner Gesamtnote = 80 (90 Mindest-Kreditpunkte – 10 Kreditpunkte Master Case Study (s. (10)))

Erläuterung der Abkürzungen:

LN	=	Studienbegleitender Leistungsnachweis
MA	=	Masterarbeit
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
SchrP	=	Schriftliche Prüfung
StA	=	Industrielle Projektarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung